



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 11. Oktober 2023  
Bezug: Ihre Eingabe  
vom 31. Juli 2023

Referat Pet 2  
BMG, BMUV, BR, BT

Frau Mehnert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33741  
Fax: +49 30 227-36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Pflegeversicherung -Leistungen-**  
**Pet 2-20-15-8291-022774 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, danke ich Ihnen für Ihre Eingabe vom 31. Juli 2023.

Mit der von Ihnen angesprochenen Thematik hat sich der Petitionsausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode aufgrund sachgleicher Eingaben befasst. Als Ergebnis seiner Prüfung hat er die als Anlage beigefügte Beschlussempfehlung verabschiedet. Diese Beschlussempfehlung wurde vom Deutschen Bundestag mehrheitlich angenommen und mit Beschluss vom 22. Mai 2023 der Bundesregierung als Material überwiesen.

Ergänzend möchte ich Sie auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Gesundheit zum Entwurf des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) vom 25. Mai 2023 auf Drucksache 20/6983 (insbesondere S. 2 - 6 und S. 78 - 108) hinweisen. Diese können – ebenso wie der Gesetzesentwurf und die entsprechenden Protokolle der Sitzungen – im Internet unter [www.dip.bundestag.de](http://www.dip.bundestag.de) aufgerufen werden.

Das PUEG wurde am 26. Mai 2023 vom Deutschen Bundestag beschlossen und am 23. Juni 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Eine Änderung der Rechtslage ist nach Einschätzung des Ausschussdienstes gegenwärtig nicht zu erwarten.



Viel die Grundlage der Verhältnisse zwischen den  
Volkswirtschaften ist das "Tausch" in der landwirtschaftlichen  
Wirtschaft der DDR zu sein.

Es geht hier um die die Dinge, die die Wirtschaft der  
DDR zu sein.

Die Wirtschaft der DDR

in der DDR

*[Handwritten signature]*  
Müller



**Pet 2-20-15-8291-**

Pflegeversicherung -Leistungen-

### **Beschlussempfehlung**

Die Petition

1. der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um die regelhafte Dynamisierung des Pflegegeldes sowie die Einführung einer Lohnersatzleistung für erwerbstätige pflegende Angehörige geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition werden die Erhöhung des Pflegegeldes sowie die Entlohnung pflegender Angehöriger gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass trotz anderslautender Ankündigungen das Pflegegeld seit 2017 nicht erhöht wurde. Die aktuell gezahlten Pflegegeldebeträge reichten weder dafür aus, die gestiegenen Preise zu kompensieren, noch könnten damit die steigenden Bedarfe in der häuslichen Pflege angemessen erfüllt werden. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum in der Pflege Beschäftigte einen Pflegebonus erhalten hätten, während Pflegepersonen in der häuslichen Pflege leer ausgegangen seien.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weitere Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 bei häuslicher Pflege die Wahl zwischen dem Bezug von Pflegegeld, von

Pflegesachleistungen oder der Kombination von beidem haben. Um Anspruch auf die im Vergleich zum Pflegegeld betragsmäßig höheren ambulanten Pflegesachleistungen zu haben, muss die Pflege durch Pflegekräfte geleistet werden, die entweder bei der Pflegekasse selbst oder bei einem Pflegedienst, mit dem die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag geschlossen hat, angestellt sind oder die mit der Pflegekasse einen Vertrag nach § 77 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) geschlossen haben (§ 36 Absatz 4 Satz 2 und 3 SGB XI).

Wer seine Pflege hingegen selbst organisieren möchte, erhält Pflegegeld anstelle der Pflegesachleistungen. Das Pflegegeld nach § 37 SGB XI ist von seiner Funktion her nicht als Entgelt für die von der Pflegeperson erbrachten Pflegeleistungen bestimmt, denn ehrenamtlich erbrachte Pflegeleistungen können nicht in Geld aufgewogen werden. Freiwillig geleistete, ehrenamtliche Pflege ist keine Erwerbstätigkeit. Somit dient das Pflegegeld dazu, die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der zu Pflegenden zu stärken und ihnen die Möglichkeit zu geben, den Menschen eine materielle Anerkennung zukommen zu lassen, die sie zu Hause unentgeltlich pflegen.

Daneben sieht die Pflegeversicherung weitere Leistungen zur Unterstützung der häuslichen Pflege und zur Entlastung pflegender Angehöriger vor, z. B. die Leistungen der Tages- und Nachtpflege, die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie den Entlastungsbetrag.

Weiterhin entrichten die Pflegekassen nach § 44 SGB XI bei Vorliegen der Voraussetzungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, um die soziale Sicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen zu verbessern. Durch die Berücksichtigung der Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen Pfl egetätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen durch die Pfl egetätigkeit bedingte Lücken in der Rentenbiographie und damit Nachteile im Vergleich zu denjenigen, die ihrer Erwerbstätigkeit unvermindert nachgehen können, ausgeglichen werden. Sie ist also für Pflegepersonen gedacht, die wegen der Pflege ihre Erwerbstätigkeit so erheblich einschränken, dass sie neben einer finanziellen Einbuße auch deutliche Nachteile in ihrer Alterssicherung in Kauf nehmen müssen.

Für Personen, die wegen der Pfl egetätigkeit ihre Berufstätigkeit aufgeben, wurde zudem die soziale Sicherung in der Arbeitslosenversicherung zum 1. Januar 2017 auf der Grundlage einer weitreichenden Versicherungspflicht neu geregelt. Danach werden Zeiten der Pflege wie Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Personen, die wegen der Pfl egetätigkeit ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, entstehen damit keine Nachteile im Arbeitslosenversicherungsschutz. Sie können – bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen – nach Rückkehr auf den Arbeitsmarkt Arbeitslosengeld und ggf. weitere



Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten. Hierzu zählen neben der Beratung und Vermittlung ggf. auch Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Der Petitionsausschuss stellt darüber hinaus fest, dass sich die im vorletzten Jahr mit dem "Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG)" beschlossenen gesetzlichen Änderungen hauptsächlich auf den vollstationären Bereich fokussieren. Dies ist damit zu begründen, dass die pflegebedingten Eigenanteile bei vollstationärer Pflege in den letzten Jahren überdurchschnittlich stark gestiegen sind. Die neuen Regelungen im vollstationären Bereich führen seit Januar 2022 zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Pflegebedürftigen.

Ab dem 1. Januar 2022 sind zudem die Sachleistungsbeträge in der ambulanten Pflege gemäß § 36 SGB XI um 5 Prozent und in der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI um 10 Prozent angehoben worden. Die Anhebung der Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen dient zum Ausgleich des voraussichtlichen Kostenanstiegs, der sich aus der Tariflohnbindung ergeben wird. Die Anhebung des Leistungsbetrags für die Kurzzeitpflege soll die Unterstützung der häuslichen Pflege durch Leistungen der Kurzzeitpflege stärken. Auch sollen voraussichtliche Kostensteigerungen ausgeglichen werden, die sich aus der vorgesehenen Verbesserung der Vergütung der Kurzzeitpflege ergeben werden.

Eine Anpassung anderer Sachleistungsbeiträge und des Pflegegelds nach § 37 SGB XI erfolgte aufgrund der angespannten Finanzlage der Pflegeversicherung infolge der COVID-19-Pandemie in diesem Überprüfungszyklus nicht. Dabei ist dem Petitionsausschuss sehr wohl bewusst, dass in dem zwischen den Parteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgeschlossenen Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vereinbart worden ist, das Pflegegeld ab 2022 regelhaft zu dynamisieren, um die häusliche Pflege weiter zu unterstützen. Auch dass die Vereinbarungen den weiteren Ausbau der Kombinierbarkeit von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege durch ein gemeinsames Budget vorsehen und eine Lohnersatzleistung für erwerbstätige pflegende Angehörige in Aussicht stellen, wird vom Petitionsausschuss wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Frage nach dem Corona-Pflegebonus im Jahr 2022 für Beschäftigte in der Alten- bzw. Langzeitpflege nach § 150a SGB XI weist der Petitionsausschuss erläuternd darauf hin, dass dieser von Seiten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Alten- bzw. Langzeitpflege als zusätzliche finanzielle Anerkennung für die besonderen Leistungen und Belastungen durch die Corona-Pandemie bis spätestens 31. Dezember 2022 zu zahlen war.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss zu beschließen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu



überweisen, soweit es um die regelhafte Dynamisierung des Pflegegeldes sowie die Einführung einer Lohnersatzleistung für erwerbstätige pflegende Angehörige geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.